

potestate' (S. 50, 3) liegen die ersten Belege in Urkunden Theuderichs vor¹, und die Schlussformel der Dispositio:

'Quo fiat, ut et nos pro praestito beneficio [ad] mercedem [per]tinea[t] et ipsos servos Dei in ipso monasterio consistentes melius delectet pro stabilitate regni nostri adtentius Domini misericordiam deprecari',

kehrt mit unwesentlichen Abweichungen ausschliesslich in zwei Diplomen gerade desselben Königs wieder², dazu mit entstelltem Wortlaut noch in einer dritten Urkunde, die ebenfalls Theuderich für die Klöster Stablo und Malmedy ausgestellt hat³ und die hier noch besonderer Hervorhebung bedarf, weil ihr Kontext überhaupt die grösste Uebereinstimmung mit dem Diplom für Montiérander aufweist. Die Urkunde ist nur in später Abschrift überliefert, das Protokoll ganz verderbt, wie auch sonst zahlreiche Stellen der Verbesserung bedürfen; der erste und bisher einzige Herausgeber Karl Pertz hat sie denn auch für eine Fälschung erklärt, hat aber mit diesem Urteil nur Widerspruch erfahren⁴ und mit Recht; denn die Urkunde ist trotz aller Entstellungen unzweifelhaft echt. Von der Arenga bis zur Dispositio stimmen nun die zwei Diplome im Wortlaut sehr überein, nur dass es sich bei den Ardennenklöstern um die Verleihung der Immunität für alle Besitzungen, bei Dervum um deren Bestätigung handelt, woraus sich natürlich mancherlei Abweichungen in Narratio und Dispositio ergeben. Bei dem Diplom für Montiérander scheint die bestätigte Vorurkunde ungefähr denselben Wortlaut gehabt zu haben wie die Urkunde für Stablo und Malmedy; sie ist dann in sehr ungeschickter Weise bei der Bestätigung zu Grunde gelegt worden. Denn die unpassende Satzverbindung: 'Et ideo iubemus,

1) Vgl. Dipl. Merov. n. 51 (p. 46, 33), 54 (p. 49, 15), spur. n. 77 (p. 193, 28); ferner n. 69 (p. 62, 2), wo ein Diplom Theuderichs III. als Vorurkunde gedient hat, und n. 81 (p. 72, 34), wo wenigstens ein solches an erster Stelle unter den Vorurkunden genannt wird. Aus späterer Zeit vgl. Dipl. Karol. I, n. 26. 54. 67. 94 u. a. (p. 36, 42. 76, 8. 98, 25. 136, 6); Formulae Senonicae n. 35 (ed. Zeumer p. 201, 3). 2) Dipl. Merov. n. 53. 57 (p. 48, 30. 51, 50). Den Eingang 'Quo fiat, ut' finde ich auch in zwei Diplomen Dagoberts I. n. 14 (p. 16, 26) und spur. n. 22 (p. 140, 20), besser bei Havet, Oeuvres I, 265. 267; doch weicht der Wortlaut im übrigen ab. 3) Dipl. Merov. n. 77 (p. 193). 4) Für die Echtheit haben sich ausgesprochen K. F. Stumpf, Ueber die Merowinger - Diplome (Historische Zeitschrift XXIX, 402) und mit Begründung Sickel, MG. Dipl. imp. I besprochen, S. 67 ff., ebenso jüngst Krusch, SS. R. Merov. V, 93, der auch die Uebereinstimmung mit der Urkunde Theuderichs für Montiérander hervorgehoben hat.